

# **Vereinsjugendordnung des TuS „Jahn“ Hilfarth 1920 e.V.**

Anlage zum § 11 der Vereinssatzung vom 22.02.1999

Laut Beschluss des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist eine Vereinjugendordnung zu erstellen und ab 01.01.1974 entsprechend zu handhaben.

Die von der Jahreshauptversammlung am 13.07.1974 genehmigte Vereinsjugendordnung wurde überarbeitet.

## **§ 1 Vereinsjugendtag**

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre (Ungerader Jahreszahl) im ersten Jahresquartal vor der Jahreshauptversammlung statt. Er wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Vereinjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Die Einberufung erfolgt wie bei einem ordentlichen Vereinsjugendtag. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 2 Vereinsjugendausschuss – Vorstand der Vereinsjugend**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- A) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) den Fach - Jugendabteilungsleitern (Fußball, Leichtathletik, Prellball, Turnen)
- d) ein zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die unter a) und b) genannten Mitglieder des Vereinjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre- unter Berücksichtigung des § 8 der Vereinssatzung- gewählt.

Die unter c) genannten Mitglieder werden von der jeweiligen Jugend-Fachschaft gewählt. Der Jugendausschussvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse und Tätigkeiten dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden jeweils im ersten Quartalsmonat statt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, beratend an Sitzungen teilzunehmen. Ein zusätzliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Über die jeweiligen Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Bei einem Abstimmungsstopp im Vereinsjugendausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 3 Jugendfachtag**

Die Jugendfachtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung. Sie bestehen aus den Mitgliedern der Fachabteilung. Weiter ist analog § 1 der Vereinsjugendordnung zu verfahren.

## **§ 4 Jugendfachausschuss**

Der Jugendfachausschuss besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter

- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassierer bzw. Schriftführer
- d) 2 Beisitzern (Wenn möglich bis zu 18 Jahren)

Die Mitglieder der Fachjugendausschüsse werden von den Jugendlichen der Fachabteilungen – Fachjugendtag- für 2 Jahre gewählt. Diese Wahl kann am gleichen Tag erfolgen, an dem auch der Vereinsjugendtag stattfindet. Der Abteilungsleiter des jeweiligen Fachjugendausschuss ist Mitglied des Vereinsjugendausschusses. Er vertritt die Interessen der Fachschaft nach innen und außen. In den Fachjugendausschüssen ist jedes Vereinsmitglied ab 12 Jahre - außer dem Amt des Abteilungsleiters bzw. dessen Stellvertreter- wählbar. Die Fachjugendausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in Rahmen der Vereinsatzung, der Vereinsjugendordnung, der Beschlüsse der Vereins - und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung der Fachverbände. Sitzungen finden - nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter - nach Bedarf statt. Der Vereinsjugendausschussvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen. Bei einem Abstimmungsstimm entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Über die jeweilige Sitzung ist Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls erhält der Vereinsjugendausschussvorsitzende. Die Fachjugendausschüsse sind für ihre Beschlüsse und Tätigkeiten dem Fach- und Vereinsjugendtag sowie dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich.

## **§ 5 Änderungen**

Änderungen der Vereinsjugendordnung obliegt dem Vereinsjugendtag. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten. In letzter und entscheidender Instanz für die Änderung bedarf es der Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung.

Die vorstehende Vereinsjugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 15.01.2001 vorgelesen und genehmigt. Die Jahreshauptversammlung am 15.01.2001 bestätigte die Neufassung.